

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

1. Jahrgang

Samstag, den 16. März 2019

Nr. 1 / 11. Woche



**Die Natur
erwacht langsam**

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Markt 5
98744 Schwarzatal

Kontaktdaten:

Telefon: 036705/ 67-100 Fax: 036705/ 67-110
 E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de
 Homepage: www.vg-schwarzatal.de

Anfahrt:

Verwaltungssitz Oberweißbach
 Markt 5
 98744 Schwarzatal
 Ortschaft Oberweißbach

Außenstelle Sitzendorf
 Hauptstraße 40 und 34
 07429 Sitzendorf

Sprechzeiten der Verwaltung

Verwaltungssitz Oberweißbach	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	09:00 bis 12:00
Außenstelle Sitzendorf	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	09:00 bis 12:00

In dringenden Fällen können darüber hinaus Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Kontaktdaten

Verwaltungsleitung	Yvonne Eisenhut Beauftragte Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Schwarzatal“	
Sekretariat/Hauptamt	Telefon: 036705/ 67-100	Fax: 036705/ 67-110
	E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de	

	Verwaltungssitz Oberweißbach	Außenstelle Sitzendorf
Personalstelle/Forsten	Telefon: 036705/ 67-143 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: persvw@vg-schwarzatal.de	
Bauamt	Telefon: 036705/ 67-155 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: bauamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-14 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: bauamt-si@vg-schwarzatal.de
Liegenschaften	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-27 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: liegenschaften-si@vg-schwarzatal.de
Ordnungsamt	Telefon: 036705/ 67-141 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de	
Einwohnermeldeamt	Telefon: 036705/ 67-161 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: meldeamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-34 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: meldeamt-si@vg-schwarzatal.de
Standesamt	Telefon: 036730/ 343-35 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: standesamt@vg-schwarzatal.de	
Finanzen/ Abwicklung der alten VGs	Telefon: 036705/ 67-130 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: finanzen@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-26 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: finanzen-si@vg-schwarzatal.de

Hinweis des Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

In der Zeit vom 21.03.2019 bis 29.03.2019 bleibt die Service-stelle des Einwohnermeldeamtes der VG Schwarzatal, Standort Oberweißbach/Thür. Wald, geschlossen. Die Anliegen aus dem Einwohnermeldebereich übernimmt während dieser Zeit die Servicestelle des Einwohnermeldeamtes Sitzendorf.

Sprechzeiten der Einwohnermeldeämter		
	<u>Oberweißbach</u>	<u>Sitzendorf</u>
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr
	Tel.: 036705/ 67-161	Tel.: 036730/ 343-34

Information des Standesamtes der VG „Schwarzatal“

Anschrift:

Standesamt Schwarzatal
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Ansprechpartner: Frau Haucke

Telefonnr.: 036730/ 343-35
 Fax: 036730/ 343-30
 e-mail: s.haucke@vg-schwarzatal.de

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
 Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Eheschließungen:

Täglich - nach Vereinbarung
 Samstags - nach Vereinbarung

Eheschließungsorte:

im Standesamt Schwarzatal, Oberweißbach
 im Standesamt Schwarzatal, Sitzendorf
 Im Kaisersaal von Schloss Schwarzburg (Mai - September)
 Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie im Standesamt Sitzendorf



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ schloss in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Beschlüsse:

öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 001-1/2019

Beschluss der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft ‚Schwarzatal‘

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4
gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen: 0

Beschluss-Nr. 002-1/2019

Beschluss der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft ‚Schwarzatal‘

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3
gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen: 0

Beschluss-Nr. 003-1/2019

Beschluss der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft ‚Schwarzatal‘

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3
gemäß § 38 ThürKO ausgeschlossen: 0

gez. Y. Eisenhut

Beauftragte Leiterin der VG „Schwarzatal“

Bekanntmachung

Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vom 19.02.2019

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 i.V.m. § 52 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) sowie § 4 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der Fassung vom 22.08.1994 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in der Versammlung vom 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Alle sonstigen gesetzlich erforderlichen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, insbesondere von Beschlüssen, Mitteilungen, sonstigen Hinweisen und Genehmigungen, erfolgen entsprechend des § 1 Absatz 1, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Absatz 2 wird zur weiteren Information der Bürger zusätzlich durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Verwaltungsgebäude Markt 5, 98744 Schwarzatal und Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf hingewiesen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach § 1 Abs. 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird. Gemeindeverwaltung im Sinne des Satzes 1 ist für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Auslegung muss für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(5) Für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sowie der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung gilt Absatz 1.

§ 2 Notbekanntmachung

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch § 1 Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal
2. Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach § 1 Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt § 1 Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schwarzatal, den 01.03.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

gez. Y. Eisenhut

- Siegel -

Beauftragte Leiterin der VG „Schwarzatal“

Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in der Sitzung vom 19.02.2019 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie

3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und

2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostenfestsetzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

**§ 17
Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 18
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen.

**§ 19
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzatal, 14.03.2019

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

gez. Y. Eisenhut

Beauftragte Leiterin der VG „Schwarzatal“ - Siegel -

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal**

**A
Allgemeine Verwaltungskosten**

I. Gebühren		
1.	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 5000,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
a)	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
b)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mindestens 6,00 €
	aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
	bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
	cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung	12,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €

b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 €
	in anderen Fällen je Seite	0,60 €
		mindestens 6,00 €
c)	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
d)	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
	je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	jedoch nicht mehr als	100,00 €
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,50 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	9,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.		

II. Auslagen

1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
a)	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
b)	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €
	für jede weitere Seite	je Seite 0,15 €
i)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j)	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

bb) Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b) Personenkraftwagen	je km 0,66 €

**B
Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung	
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	10,00 €
b) Hundesteuermarke	3,50 €
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 € bis 15,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten	
a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 € bis 350,00 €
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat	
Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	10,00 höchstens 50,00 mindestens je Grundstückskaufvertrag 20,00
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz	70,00 bis 130,00 €

Beschluss Nr. 263-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 264-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 265-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 266-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zu einer vertraglichen Vereinbarung
Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0; Enthaltungen: 0
gem. § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Cursdorf**

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Cursdorf vom 17.02.2016**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung am 06.02.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cursdorf beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 4 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cursdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Cursdorf, 22.02.2019
Gemeinde Cursdorf
gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Cursdorf

**Bekanntmachung der Beschlüsse
des Gemeinderates**

In der 45. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 06.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 260-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 261-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cursdorf
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 262-45/2019 vom 06.02.2019

Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Wahlen am 26.05.2019
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Cursdorf wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr Bürgermeister
Frank Eilhauer
wohnh. Treibe 5
98744 Cursdorf
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Wolfgang Apel
wohnh. Kreisstraße 24
98744 Cursdorf

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Cursdorf

1. In der Gemeinde Cursdorf sind am 26.05.2019 acht (8) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Cursdorf haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf, Herrn Frank Eilhauer einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Cursdorf, 16.03.2019

gez. Frank Eilhauer

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2019, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf

gez. Frank Eilhauer

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus,

Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf, Sitzungsraum

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Cursdorf, 16.03.2019

Wahlleiter

gez. F. Eilhauer

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Cursdorf

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Cursdorf

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Cursdorf, 16.03.2019
gez. Frank Eilhauer
Wahlleiter

Gemeinde Deesbach

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 29. Sitzung des Gemeinderates Deesbach am 24.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 175-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 176-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Vergabe einer Holzernte

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 177-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 169-27-2018 vom 30.08.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 178-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 173-28-2018 vom 12.12.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 179-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Deesbach

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 180-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: JA: 3; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gern. § 38 von der Abstimmung ausgeschlossen: 1

Beschluss Nr. 181-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: JA: 3; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gern. § 38 von der Abstimmung ausgeschlossen: 1

Beschluss Nr. 182-29/2019 vom 24.01.2019

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: JA: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach vom 15.07.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in der Sitzung am 24.01.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 11 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Deesbach, 12.02.2019

Gemeinde Deesbach

gez. Claudia Böhm

Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Deesbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Frau Bürgermeisterin
Claudia Böhm
wohnh. Ortsstraße 55
98744 Deesbach
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Frau
Marion Seibold
wohnh. Oberweißbacher Straße 18
98744 Deesbach

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Deesbach

1.

In der Gemeinde Deesbach sind am 26.05.2019 sechs (6) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines

anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Deesbach haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Deesbach, Frau Bürgermeisterin Claudia Böhm einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Deesbach, 16.03.2019
gez. Claudia Böhm

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemein-

debehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiterin der Gemeinde Deesbach
gez. Claudia Böhm

Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Deesbach

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Deesbach

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Deesbach, 16.03.2019
gez. Claudia Böhm
Wahlleiterin

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Deesbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Deesbach findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr
im Jugendtreff
Wagengasse 26, 98744 Deesbach
Sitzungsraum

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Deesbach, 16.03.2019
gez. Claudia Böhm
Wahlleiterin

Gemeinde Döschnitz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz, am 31.01.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 100/24/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 23/2018. Gemeinderatssitzung vom 25.10.2018 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 101/24/2019

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz vom 03.12.2009

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 102/24/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Döschnitz in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 103/24/2019**Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019**

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 104/24/2019**Feststellung der Jahresrechnung 2017**

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 105/24/2019**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017**

Abstimmungsergebnis: JA: 5 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr.: 106/24/2019**Neubau Buswartehäuschen - Vergabe von Bauleistungen**

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Döschnitz

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in der Sitzung am 31.01.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Döschnitz, 05.03.2019

Gemeinde Döschnitz

gez. Klaus Biehl

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Döschnitz wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr Bürgermeister
Klaus Biehl
wohnh. Ortsstraße 32
07429 Döschnitz
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Frau
Steffi Vielmuth
wohnh. Ortsstraße 22
07429 Döschnitz

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Döschnitz

1.

In der Gemeinde Döschnitz sind am 26.05.2019 sechs (6) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Döschnitz haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeich-

nung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWVG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWVG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWVG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWVG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Döschnitz, Herrn Klaus Biel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWVG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Döschnitz, 16.03.2019
gez. Klaus Biel

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Döschnitz
gez. Klaus Biel

Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Döschnitz

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Döschnitz

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Döschnitz, 16.03.2019
gez. Klaus Biehl
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Döschnitz

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Döschnitz findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr
im Gemeindebüro
Ortsstraße 9 a, 07429 Döschnitz

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Döschnitz, 16.03.2019
gez. Klaus Biel
Wahlleiter

Gemeinde Katzhütte

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 44. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 24.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 259-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 260-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 01.10.2019
Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 261-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2018
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 262-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte vom 03.12.2009
Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 263-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 264-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zur Bestellung der Vertreter der Gemeinde Katzhütte in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 1; Enthaltungen: 2

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 1; Enthaltungen: 2

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 265-44/2019 vom 24.01.2019

Beschluss zu einer öffentlichen Ausschreibung von Flurstücken
Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Katzhütte

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 24.01.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 11 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Katzhütte, 12.02.2019

Gemeinde Katzhütte

Wilfried Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

der endgültigen Ergebnisse der Abstimmung über einen Bürgerentscheid, einen Alternativvorschlag und eine Stichfrage in der Gemeinde Katzhütte am 06. Januar 2019

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Abstimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Abstimmungsergebnis Gesamtergebnis

Kennbuchstaben

für die Zahlenangaben

A1	Abstimmungsberechtigte laut Bürgerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Abstimmungsschein) ³⁾ 866
A2	Abstimmungsberechtigte laut Bürgerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Abstimmungsschein) ³⁾ 333
A1 + A2	im Bürgerverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte 1199
B	Zahl der Abstimmungsberechtigte, welche an der Abst. teilnahmen 1005
C	Ungültige Stimmabgaben 3
D	Gültige Stimmabgaben 1002

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Bürgerentscheid

Bürgerinitiative „Pro Katzhütte-Oelze“

Beitritt der Gemeinde Katzhütte in die neu zu gründende **Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**

E (F + G)	Zahl der Abstimmungsberechtigte, welche an der Abst. teilnahmen 1002
F	Ungültige Stimmabgaben 85
G (H + I)	Gültige Stimmabgaben 917
H	Anzahl der Ja -Stimmen 493
I	Anzahl der Nein -Stimmen. 424

Quorum gem. § 23 Abs.1 ThürBBG:

A1 + A2	im Bürgerverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte 1199
H	Anzahl der Ja -Stimmen 493

41,11 Prozent der Abstimmungsberechtigten haben dem Bürgerentscheid zugestimmt, das Quorum, die Mehrheit von 20 vom Hundert der Stimmberechtigten **ist erreicht**.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Alternativvorschlag

Gemeinderat Katzhütte

Die Gemeinde Katzhütte, tritt der **Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“** gem. Gemeinderatsbeschluss Nr. 212-37/2018 vom 28.02.2018 und dem Vertrag zum Zusammenschluss zu einer Landgemeinde mit der Stadt Großbreitenbach vom 19.03.2018 bei

E (F + G)	Zahl der Abstimmungsberechtigte, welche an der Abst. teilnahmen 1002
F	Ungültige Stimmabgaben 138
G (H + I)	Gültige Stimmabgaben 864
H	Anzahl der Ja -Stimmen 502
I	Anzahl der Nein -Stimmen 362

Quorum gem. § 23 Abs.1 ThürBBG:

A1 + A2	im Bürgerverzeichnis insgesamt eingetragene Abstimmungsberechtigte 1199
H	Anzahl der Ja -Stimmen 502

41,86 Prozent der Abstimmungsberechtigten haben dem Bürgerentscheid zugestimmt, das Quorum, die Mehrheit von 20 vom Hundert der Stimmberechtigten **ist erreicht**.

Stichfrage

Von den gültigen Stimmabgaben der **Stichfrage**, entfielen auf:

E (F + G)	Zahl der Abstimmungsberechtigte, welche an der Abst. teilnahmen 1002
F	Ungültige Stimmabgaben. 13
G (H + I)	Gültige Stimmabgaben 989

H	Für den Bürgerentscheid Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ 487 Stimmen
---	---

I	Für den Alternativvorschlag Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ 502 Stimmen
---	--

Katzhütte, 10.01.2019

Wilfried Machold

Abstimmungsleiter / Bürgermeister

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Katzhütte wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr Bürgermeister
Wilfried Machold
wohnh. Schwarzburger Straße 26
98746 Katzhütte
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Mario Goldschmidt
wohnh. Neuhäuser Straße 97
98746 Katzhütte

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Katzhütte

1.

In der Gemeinde Katzhütte sind am 26.05.2019 zwölf (12) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Katzhütte haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte, donnerstags in der Zeit von 15:00 - 18:00 Uhr im Sprechzimmer des Bürgermeisters Neuhäuser Straße 15, 98746 Katzhütte sowie gleichzeitig während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Katzhütte, Herrn Wilfried Machold einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Katzhütte, 16.03.2019
gez. Wilfried Machold

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2019, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Katzhütte
gez. Wilfried Machold

Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Katzhütte

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss sowie in den Wahlvorständen der Gemeinde Katzhütte

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Katzhütte, 16.03.2019
gez. Wilfried Machold
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr
im Herrenhaus, Sitzungsraum
Neuhäuser Straße 15,
98746 Katzhütte

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Katzhütte, 16.03.2019
gez. Wilfried Machold
Wahlleiter

Öffentliche Grundstücksausschreibung

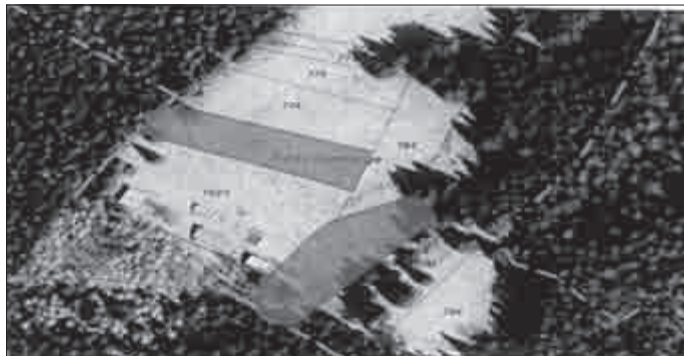
Die Gemeinde Katzhütte verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Grundstücke zum Höchstgebot.

Gemarkung Katzhütte - Flur 5

Flurstücks-Nr. 777 mit einer Größe von 3.645 m²
Flurstücks-Nr. 790 mit einer Größe von 4.411 m²

Bei den Grundstücken handelt es sich um Landwirtschaftsflächen (Grünland).

Die Gesamtfläche beträgt 8.056 m² und ist derzeit verpachtet.

**Mindestgebot: 2.420,00 €**

(Der derzeit gültige Bodenrichtwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen beträgt, gemäß Auskunft des Gutachterausschusses des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld-Rudolstadt - 0,30 €/m²)

Alle den Erwerb und Vollzug betreffenden Kosten trägt der Erwerber. Die Erwerbsangebote sind **bis zum 04.04.2019** (Datum des Poststempels) in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlichen Kennzeichnung

**„Grundstücksausschreibung Nr. 01/2019 - Katzhütte“
bitte bis zum Stichtag nicht öffnen**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Abt. Liegenschaften, Markt 5, 98744 Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald einzureichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Für weitere Auskünfte steht das Bauamt, Abt. Liegenschaften unter Tel.: 036705/67157 oder der Bürgermeister Herr Machold unter 0171-7155551 zur Verfügung.

Wilfried Machold

Bürgermeister der Gemeinde Katzhütte

Gemeinde Meura

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meura, am 31.01.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 158/30/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 29/2018. Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 159/30/2019

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 26.09.2015

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 160/30/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Meura in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 161/30/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meura

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 26.09.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung am 31.01.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 11 – *Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:*

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – *Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:*

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsreferendum und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Meura, 04.03.2019

Gemeinde Meura
gez. Detlev Schloßer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Meura wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr Bürgermeister
Detlev Schloßer
wohnh. Ortsstraße 132
98744 Meura
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Christian Gölitzer
wohnh. Ortsstraße 63 A
98744 Meura

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Meura

1.

In der Gemeinde Meura sind am 26.05.2019 sechs (6) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Meura haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meura, Herrn Detlef Schloßer einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meura, 16.03.2019
gez. Detlef Schloßer

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. (6.) der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2019, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Meura
gez. Detlef Schloßer

Bekanntmachung Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meura

1.

In der Gemeinde Meura wird am 26. Mai 2019 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Meura hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Meura wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Meura gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Meura vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00

Uhr, (Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meura, Herrn Detlef Schloßer einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber des Wahlleiters erfolgen. **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr **(Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der

Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meura, 16.03.2019

gez. Detlef Schloßer

Wahlleiter der Gemeinde Meura

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet am:

23. April 2019, 18:30 Uhr

im Vereinshaus

Ortsstraße 2 f, 98744 Meura,

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Meura, 16.03.2019

gez. Detlef Schloßer

Wahlleiter

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Meura

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Meura

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Meura, 16.03.2019

gez. Detlef Schloßer

Wahlleiter

Gemeinde Rohrbach

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach, am 28.01.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 124/28/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 27/2018. Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 125/28/2019

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.12.2014 und zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.11.2017

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 126/28/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Rohrbach in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 127/28/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 128/28/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 27/2018. Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018 – nichtöffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rohrbach

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 und zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.11.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in der Sitzung am 28.01.2019 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 10 – *Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:*

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – *Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:*

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Rohrbach, 05.03.2019

Gemeinde Rohrbach

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Rohrbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Frau Bürgermeisterin
Carmen Schachtzabel
wohnh. Ortsstraße 11
07429 Rohrbach
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Frau
Regina Schiel
wohnh. Ortsstraße 16
07429 Rohrbach

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Rohrbach

1.

In der Gemeinde Rohrbach sind am 26.05.2019 sechs (6) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Rohrbach haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Rohrbach, Frau Carmen Schachtzabel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rohrbach, 16.03.2019

gez. Carmen Schachtzabel

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karf Freitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Rohrbach

gez. Carmen Schachtzabel

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach findet am:

23. April 2019, 18:30 Uhr

im Gemeindeamt

Ortsstraße 30 b, 07429 Rohrbach

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Rohrbach, 16.03.2019

gez. Carmen Schachtzabel

Wahlleiterin

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Rohrbach

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Rohrbach

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Rohrbach, 16.03.2019

gez. Carmen Schachtzabel

Wahlleiterin

Stadt Schwarzatal

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung am 07.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Landgemeinde führt den Namen **Schwarzatal** und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 2 Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Stadt Schwarzatal“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortschaften

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:

1. Mellenbach-Glasbach,
2. Meuselbach-Schwarzühle,
3. Oberweißbach/ Thür. Wald.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus dem Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinden (1.-3.) zum 31.12.2018.

§ 4 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) Die folgenden Ortschaften erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Mellenbach-Glasbach,
2. Meuselbach-Schwarzühle,
3. Oberweißbach/ Thür. Wald.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt 1 Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister ist kraft Amtes ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft, der die Stadt angehört, wenn die Gemeinschaftsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt.

§ 9 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt einen Ersten und einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge 1. Beigeordneter, 2. Beigeordneter.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters regelt der Stadtrat durch Beschluss in der ersten Stadtratsitzung nach der Wahl des Bürgermeisters nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden 50 v.H. der Höhe des Sitzungsgeldes der Stadtratsmitglieder für die ehrenamtliche Mitwirkung bei nachgewiesenen Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates gewährt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag je Wahlfunktion gezahlt werden.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend der Regelungen für Mitglieder der Ortschaftsräte.

(6) Dem gewählten Stadtratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter wird für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt.

(7) Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden der Stadt Schwarzatal in Wahl-/ Abstimmungsausschüssen und Wahl-/ Abstimmungsvorständen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

(8a) Der Erste Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 5000 Einwohnern, der Zweite Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9% des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 5000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

(8b) Der Ortschaftsbürgermeister
- der Ortschaft Mellenbach-Glasbach in Höhe von 45 % des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde von 501 bis 1000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

- der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle in Höhe von 45% des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde von 1.001 bis 2000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

- der Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald in Höhe von 45 % des jeweils geltenden Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde von 1.001 bis 2000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Mellenbach-Glasbach - Dorfplatz ,
2. Meuselbach-Schwarzühle – Am Park,
3. Meuselbach-Schwarzühle – am Abzweig Laubtalstraße / Hauptstraße,
4. Oberweißbach / Thür. Wald – Markt 5
5. Lichtenhain FFW.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats sowie der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Mellenbach-Glasbach - Dorfplatz,
2. Meuselbach-Schwarzühle – Am Park,
3. Meuselbach-Schwarzühle – am Abzweig Laubtalstraße / Hauptstraße,
4. Oberweißbach / Thür. Wald – Markt 5
5. Lichtenhain FFW.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an der unter Abs. 3 genannten Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft, die Regelungen des Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Für die Bekanntmachung laut ThürKWG bzw. ThürKWO gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 Kraft.

Schwarzatal, 16.03.2019

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Beauftragte

für die Funktion des Bürgermeisters

(Siegel)

Verpachtung

Die Stadt Schwarzatal beabsichtigt, das Gebäude (Pavillon) An der Bergbahn 2 im OT Mellenbach-Glasbach zur Bewirtschaftung ab **01.04.2019** neu zu verpachten.

Das Gebäude befindet sich in der Gemarkung Obstfelderschmiede, Flur 3, auf dem Flurstück-Nr. 110/16.

In dem Gebäude befinden sich:

- Bistro bzw. Büroraum und Tourist-Info, 2 Abstellräume - 40,85 m²
- Öffentliche Toiletten (Damen- / Herren- und Behinderten-WC), 1 Abstellraum - 40,85 m²

Die monatliche Miete beträgt **180,00 € zzgl. Nebenkosten.**

Für die Berechnung der Miete werden 70,70 m² zugrunde gelegt. Die Räumlichkeiten der Tourist-Info (11 m²) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug sollte der Pächter Ansprechpartner für Probleme im Parkplatzbereich sein, die Toiletten müssen ganzjährig geöffnet sein.

Das Gebäude hat keinen Trinkwasseranschluss, es besteht ein Anschluss mit Brauchwasser.

Auf dem Flurstück befindet sich der öffentliche Parkplatz, bis zur Talstation der Bergbahn sind es 2 Gehminuten.

Anträge mit Nutzungskonzept sind **bis zum 29.03.2019** (Datum des Poststempels) an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Stadt Schwarzatal im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Info-Center an der Bergbahn**“ zu richten.

Die Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Antragsteller zu vergeben.

Besichtigungstermine sind mit der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Abt. Liegenschaften, abzustimmen.

gez. Kräupner

Beauftragte für die Funktion des Bürgermeisters

der Stadt Schwarzatal

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates

In der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal, am 07.02.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 001-01/2019

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 002-01/2019

Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: JA: 22 ; Nein: 2 ; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr.: 003-01/2019

Bestellung der Vertreter der Stadt Schwarzatal in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 004-01/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 005-01/2019

Beschluss zur Änderung von Straßennamen (Ortschaft Mellenbach-Glasbach)

Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 006-01/2019

Beschluss zur Änderung von Straßennamen (Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle)

Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 007-01/2019
Beschluss zur Änderung von Straßennamen (Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald)
 Abstimmungsergebnis: JA: 26 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0
 Nicht öffentlicher Teil

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Mitteilung der Deutschen Post AG

Der Zusammenschluss bisher selbstständiger Gemeinden zu einer neu fusionierten Gemeinde in eine andere Gemeinde hat zur Folge, dass der neue Gemeindegemeinde einzig an die Stelle aller bisherigen rechtlich verbindlichen Gemeindegemeindenamen treten wird und diese ersetzt. Diesem einheitlichen Gemeindeauftritt wird dann auch eine einheitliche Postanschrift folgen.

Entsprechend den zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Deutschen Post AG getroffenen Vereinbarungen ist die Deutsche Post AG bemüht - unter bestimmten Voraussetzungen gemäß geltender Rechtsprechung sogar verpflichtet - den gesetzlichen Gemeindegemeindenamen als postalische Bestimmungsangabe zu übernehmen.

Die neue Gebietsstruktur, Landgemeinde Schwarzatal, setzt sich aus zwei verschiedenen bisherigen Postleitzahlen (98744, 98746) zusammen. Wir streben nach der Gebietsänderung eine Angleichung der Gebiete aus der Postleitzahl 98746 an. Betroffen hiervon sind die eingemeindeten Bereiche Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzalmühle. Die Struktur der Postleitzahlen für die Stadt Schwarzatal soll wie folgt aussehen:

Bisher		Künftig		Anmerkung
98746	Mellenbach-Glasbach	98744	Schwarzatal	98744
98746	Meuselbach-Schwarzalmühle	98744	Schwarzatal	98744

Zusammenfassung:

98744 für das Gebiet Mellenbach-Glasbach

98744 für das Gebiet Meuselbach-Schwarzalmühle

Zur Systematik der Postanschrift hier einige Anmerkungen: Die letzte Zeile einer Postanschrift setzt sich stets aus der Postleitzahl und der so genannten Bestimmungsortangabe zusammen. Der Bestimmungsort ist eindeutig definiert als der rechtlich verbindliche Name der Gemeinde.

Beispiel Anschrift bisher	Beispiel Anschrift künftig
Herrn Max Mustermann Musterstr. 1 98746 Mellenbach-Glasbach	Herrn Max Mustermann Musterstr. 1 98744 Schwarzatal
Herrn Max Mustermann Musterstr. 1 98746 Meuselbach-Schwarzalmühle	Herrn Max Mustermann Musterstr. 1 98744 Schwarzatal

Ortsteilnamen können weiterhin optional in einer zusätzlichen Zeile zwischen Empfängernamen und Straße eingefügt werden. Künftiges Anschriftenbeispiel mit optionaler Angabe des Ortsteils: Beispiel:

Herrn	Herrn
Max Mustermann	Max Mustermann
Mellenbach-Glasbach	Meuselbach-Schwarzalmühle
Musterstr. 1	Musterstr. 1
98744 Schwarzatal	98744 Schwarzatal

Voraussetzungen für den Nachvollzug in der postalischen Anschrift:

Unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme des neuen Gemeindegemeindenamens „Schwarzatal“ als postalische Bestimmungsangabe für die vor dem Fusionszeitpunkt selbstständigen Gemeinden ist die Eindeutigkeit aller Anschriften innerhalb der neuen Gemeindegemeinden. Dies ist mit der Umbenennung gleichlautender Straßenbezeichnungen in den Ortschaften geschehen.

Weiteres Vorgehen

Die zeitnahe Umstellung der Postleitzahlen und Ortsnamen erfolgt jeweils innerhalb der Vorlaufzeiten zum quartalsweisen Update der jeweiligen Datenbestände.

Verfahrenstechnisch erfolgt die Einführung der neuen Adressgestaltung zum 01.05.2019.

In der Übergangszeit bis zur Verwirklichung der neuen Adressgestaltung gelten postalisch nach wie vor die vor der Eingemeindung verwendeten Adressierungen, d.h. alte Postleitzahlen in Verbindung mit den alten Ortsnamen!

Öffentliche Bekanntmachung

Umbenennung von Straßennamen in den Ortschaften der Landgemeinde Schwarzatal

In öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 07.02.2019 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Beschluss-Nr. 005-01/2019
 „Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal beschließt die Änderung des Straßennamens in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach von „Fröbelstraße“ in „**Glasbach**“
2. Beschluss-Nr. 006-01/2019
 „Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal beschließt die Änderung des Straßennamens in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzalmühle von „Am Wäldchen“ in „**An der Pharma**“ von „Ortsstraße“ in „**Am Breitenbach**“
3. Beschluss-Nr. 007-01/2019
 „Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal beschließt die Änderung des Straßennamens in der Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald von „Bergbahnstraße“ in „**Obere Bergbahnstraße**“

gez. Kräupner
 Beauftragte

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Stadtrates Schwarzatal wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
 Frau
 Evelyn Botz
 wohnh. OT Oberweißbach Ortsstraße 31
 98744 Schwarzatal
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
 Frau
 Elvira Dreßler
 wohnh. OT Meuselbach-Schwarzalmühle Kuppenstraße 35
 98744 Schwarzatal

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
 der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder in der Landgemeinde Schwarzatal

1. In der Landgemeinde Schwarzatal sind am 26.05.2019 sechzehn (16) Mitglieder des Stadtrates zu wählen. Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Deesbach haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahl-

berechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Landgemeinde Schwarzatal, Frau Evelyn Botz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 16.03.2019

Evelyn Botz

Bekanntmachung Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde Schwarzatal

1.

In der Landgemeinde Schwarzatal wird am 26. Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Landgemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 74 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin der Landgemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Landgemeinde Schwarzatal, Frau Evelyn Botz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 16.03.2019

Evelyn Botz

Wahlleiterin der Landgemeinde Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Landgemeinde Schwarzatal, Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle, Oberweißbach/Thür. Wald

1.

In den Ortschaften Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle und Oberweißbach/Thür. Wald sind am 26.05.2019 die Mitglieder der Ortschaftsräte zu wählen.

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben. Der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

In der Ortschaft

Mellenbach-Glasbach werden **6 Ortschaftsratsmitglieder**,
in der Ortschaft

Meuselbach-Schwarzühle **8 Ortschaftsratsmitglieder**
in der Ortschaft

Oberweißbach/Thür. Wald **8 Ortschaftsratsmitglieder**
gewählt

Ein Wahlvorschlag in der Ortschaft **Mellenbach-Glasbach** darf höchstens 12 Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag in der Ortschaft **Meuselbach-Schwarzühle** darf höchstens 16 Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag in der Ortschaft **Oberweißbach/Thür. Wald** darf höchstens 16 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Sadtrat der jeweiligen Ortschaft vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat/Stadtrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat der jeweiligen Ortschaft aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat/Stadtrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Landgemeinde Schwarzatal, Frau Evelyn Botz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzatal, 16.03.2019

Evelyn Botz

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. (6.) der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratsmitglieder sowie der Mitglieder der Ortschaftsräte im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönli-

che Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiterin der Landgemeinde Schwarzatal
gez. Evelyn Botz

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Schwarzatal

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde Schwarzatal findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr
im Vereinshaus „Hirsch“
Laubtalstraße 14, Ortschaft Meuselbach-Schwarzalmühle

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzatal, 16.03.2019
gez. Evelyn Botz
Wahlleiterin

Bekanntmachung Kommunalwahl 2019 in der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss sowie in den Wahlvorständen der Landgemeinde Schwarzatal

Gemäß § 4 Abs. 3, sowie § 5 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadt-/Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Schwarzatal, 16.03.2019
gez. Evelyn Botz
Wahlleiterin

Gemeinde Schwarzburg

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg, am 07.02.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 167/26/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 25/2018. Gemeinderatssitzung vom 08.11.2018 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 168/26/2019

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 30.04.2018

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 169/26/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Schwarzburg in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 170/26/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwarzburg

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 30.04.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in der Sitzung am 07.02.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schwarzburg, 11.03.2019

Gemeinde Schwarzburg

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Schwarzburg wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Frau Bürgermeisterin
Heike Printz
wohnh. Am Buschbach 18
07427 Schwarzburg
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Ulrich Krüger
wohnh. Straße der Jugend 21
07427 Schwarzburg

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Schwarzburg

1.

In der Gemeinde Schwarzburg sind am 26.05.2019 acht (8) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Schwarzburg haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger

seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Schwarzburg, Frau Heike Printz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzburg, 16.03.2019
gez. Heike Printz

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Schwarzburg
gez. Heike Printz

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg findet am:

23. April 2019, 18:30 Uhr
im Bürgerhaus,
Burkersdorfer Straße 2, 07427 Schwarzburg

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzburg, 16.03.2019
gez. Heike Printz
Wahlleiterin

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Schwarzburg

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Schwarzburg

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Schwarzburg, 16.03.2019
gez. Heike Printz
Wahlleiterin

Gemeinde Sitzendorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf, am 30.01.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 241/25/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 24/2018. Gemeinderatssitzung vom 01.11.2018 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 242/25/2019

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 05.07.2015

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 251/25/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Sitzendorf in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 243/25/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 244/25/2019

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 245/25/2019

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr.: 246/25/2019

Vergabe Bauleistungen Los 8 – Fenster und Türen / Feuerwehrort

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 247/25/2019

Aufhebung Vergabe Bauleistungen Los 9 – Innen- und Außenputz / Trockenbau

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 254/25/2019

Beschränkte Vergabe (Ausschreibung) Bauleistungen Los 9 – Innen- und Außenputz / Trockenbau

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 1 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 248/25/2019

Vergabe Bauleistungen Los 10 – Estricharbeiten

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 249/25/2019

Vergabe Bauleistungen Los 11 – Fliesenlegerarbeiten

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 250/25/2019

Vergabe Bauleistungen Los 12 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 253/25/2019

Veräußerung Flurstück der Gemeinde / öffentliche Ausschreibung

Abstimmungsergebnis: JA: 7 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 252/25/2019

Bestätigung der Niederschrift zur 24/2018. Gemeinderatssitzung vom 01.11.2018, nichtöffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 1

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sitzendorf

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 05.07.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Sitzendorf, 01.03.2019

Gemeinde Sitzendorf

gez. Martin Friedrich

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Sitzendorf wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Herr Bürgermeister
Martin Friedrich
wohnh. Quittelsbergstraße 3
07429 Sitzendorf

2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Frau
Cornelia Scherf
wohnh. Prof. Lauterbach Straße 3
07422 Bad Blankenburg

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Sitzendorf

1.

In der Gemeinde Sitzendorf sind am 26.05.2019 acht (8) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Sitzendorf haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sitzendorf, Herrn Martin Friedrich einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Perso-

nen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Sitzendorf, 16.03.2019
gez. Martin Friedrich

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristenablauf 22. April 2019, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiter der Gemeinde Sitzendorf
gez. Martin Friedrich

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sitzendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sitzendorf findet am:

23. April 2019, 18:00 Uhr
im Gemeindeamt
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sitzendorf, 16.03.2019
Wahlleiter
gez. Martin Friedrich

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Sitzendorf

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Sitzendorf

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Sitzendorf, 16.03.2019
gez. Martin Friedrich
Wahlleiter

Gemeinde Unterweißbach

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterweißbach, am 31.01.2019, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 235/30/2019

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 29/2018 vom 29.11.2018, öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 236/30/2019

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 237/30/2019

Bestellung der Vertreter der Gemeinde Unterweißbach in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 238/30/2019

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 26.05.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 6 ; Nein: 0 ; Enthaltungen: 0

Hinweis:

Der Wortlaut der Beschlüsse des öffentlichen Teils ist auf Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, während der Sprechzeit einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Unterweißbach

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in der Sitzung am 31.01.2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 4 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Unterweißbach, 04.03.2019

Gemeinde Unterweißbach

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung zur Wahlleitung

Wahlen am 26.05.2019

Durch Beschluss des Gemeinderates Unterweißbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Kommunalwahl 2019 berufen.

1. Wahlleiter/in
Frau
Damara Henkel
wohnh. Lichtetalstraße 95
98744 Unterweißbach
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr
Andreas Unbehaun
wohnh. Am Wasser 1
98744 Unterweißbach

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Unterweißbach

1. In der Gemeinde Unterweißbach sind am 26.05.2019 acht (8) Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Unterweißbach haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 „Wahlvorschlag“ zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage „Erklärungen des Bewerbers / der Bewerberin“ zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWVG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 3 ThürKWVG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl unun-

terbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWVG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVG) beizufügen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWVG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Unterweißbach, Frau Damara Henkel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**)

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr (**Feiertagsregelung gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG Donnerstag, den 18. April, 16:00 Uhr**) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unterweißbach, 16.03.2019
gez. Damara Henkel

Bekanntmachung

zur Konkretisierung zu Nr. 4. und 5. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder im Amtsblatt vom 16. März 2019

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ abweichend von den in Nr. 3.2 genannten Öffnungszeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter oder im Wahlamt in der Gemeindebehörde nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert jedoch nicht den jeweiligen gesetzlich festgelegten Fristenablauf 22. April 2014, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftliche Erklärungen durch Einwurf abgegeben werden.

Wahlleiterin der Gemeinde Unterweißbach
gez. Damara Henkel

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Unterweißbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Unterweißbach findet am:

23. April 2019, 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum Unterweißbach
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Unterweißbach, 16.03.2019
gez. Damara Henkel
Wahlleiterin

Bekanntmachung Gemeinderatswahl 2019 in der Gemeinde Unterweißbach

Aufforderung zur Benennung wahlberechtigter Bürger als Beisitzer im Wahlausschuss der Gemeinde Unterweißbach

Gemäß § 4 Abs. 3 des Thüringer Kommunal Wahlgesetzes sind bei der Auswahl der Beisitzer und derer Stellvertreter nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit dazu aufgefordert.

Unterweißbach, 16.03.2019
gez. Damara Henkel
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Sonstiges

Aktion STADTRADELN 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktion STADTRADELN wird seit einigen Jahren vom Klima-Bündnis e. V. durchgeführt, inzwischen weltweit. Teams aus Kommunalpolitikern, Schulklassen, Vereinen, Unternehmen und BürgerInnen fahren Rad und leisten einen Beitrag für den Klimaschutz.

Im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 2019 werden innerhalb von drei Wochen die mit dem Rad zurückgelegten Kilometer der Teams gezählt und die eingesparten Kohlendioxid-Emissionen ermittelt. Die teilnehmende Kommune legt den Zeitpunkt der Aktion selbst fest.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) ist regionaler Partner der Aktion STADTRADELN.

Das TMIL stellt in diesem Jahr einen Betrag von maximal 20.000 € für die Finanzierung der Teilnehmergebühren von Landkreisen und Zentralen Orten in Thüringen zur Verfügung.

Interessierte Kommunen melden sich bitte direkt online auf der Internetseite der Aktion STADTRADELN (www.stadtradeln.de) an. Die Anmeldefrist beginnt am 11. März 2019 und reicht bis September, soweit die Kampagne bis zum 30. September 2019 noch durchgeführt werden kann.

Soweit sich Landkreise anmelden wollen und Städte/Gemeinden im Landkreis ebenfalls teilnehmen möchten, ist zu beachten:

Bei Landkreisen besteht die Wahlmöglichkeit, dass sich nur der Landkreis als solcher mitmacht oder dass einzelne (bis alle) zugehörige Städte/Gemeinden separat aufgelistet werden.

Gesammelte Radkilometer werden dann der zugehörigen Stadt/Gemeinde und dem Landkreis gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass das STADTRADELN beim Landkreis und bei der zugehörigen Stadt/Gemeinde zeitgleich stattfindet. Der Landkreis meldet hierfür auch die teilnehmenden Städte/Gemeinden im Landkreis an.

Das Klima-Bündnis koordiniert die Aktion STADTRADELN und berät teilnehmende Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung der Kampagne. In der Rubrik „Materialien“ unter <https://www.stadtradeln.de/materialien/#49852> sind Informationen und Vorlagen für Kommunen und Partner eingestellt, z. B. Organisationshinweise (Checkheft), Logos, Vorlagen für Roll-ups, Postkarten, Muster für Pressemeldungen etc..

Im Jahr 2018 haben die Thüringer Kommunen Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Ilm-Kreis, Ilmenau, Jena, Nordhausen und Weimar an der Aktion teilgenommen.

Man kann sich auch an diese Kommunen wenden, um Ratschläge für die Organisation zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Uta Domin
Sachbearbeiterin

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.03.	Heidemarie Panhans	zum 75. Geburtstag
02.03.	Monika May	zum 75. Geburtstag
13.03.	Johanna Gitter	zum 80. Geburtstag
15.03.	Gerhard Beyer	zum 70. Geburtstag
21.03.	Gudrun Schmidt	zum 80. Geburtstag



Sonstiges

Wohnungsvermietung

In Cursdorf zu vermieten:

Kreisstraße 15:

Mietobjekt für Gewerbe und Privat

EG: 4 Räume und Nebenraum
Gesamtfläche: 130 m²
Miete: 325,00 € + NK
Heizung: Gas

OG: Kleine Wohnung, ca. 40 m² (zum Ausbau)
3 Räume und Nebenraum

Treibe 21:

Gewerbe- und Wohnräume

EG: 3 Räume und Nebenraum
Gesamtfläche: ca. 185 m²

OG: 5 Räume und Nebenraum
Gesamtfläche: 240 m²
Miete: 2,00 € / m² (auch Teilvermietung möglich)

Interessenten bitte unter Tel. 0170 7937914
oder Gemeinde Cursdorf, Tel. 036705 62017 melden.
Cursdorf, 20.02.2019

Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.03.	Wilhelm Pfeifer	zum 90. Geburtstag
02.03.	Gerd Schütze	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Döschnitz

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

01.03. Dieter Beetz zum 80. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 17. März 10:00 Uhr

Gemeindesaal Döschnitz

Osterson. 21. April 10:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG Döschnitz

Mi. 27. März 15:00 Uhr

Gemeindesaal Döschnitz

Mi. 17. April 15:00 Uhr

Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier

GOTTESDIENSTE Meura

So. 17. März 14:00 Uhr

Gemeindesaal Meura

So. 07. April 10:00 Uhr

Gemeindesaal Meura

Karfreitag, 19. April 10:00 Uhr

Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Kirche Meura

Ostermo. 22. April 10:00 Uhr

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHLEN 2019

Im Oktober dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) Gemeindegemeinderatswahlen. Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte – für eine Amtszeit von sechs Jahren. Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld ab dem 14. Lebensjahr. Bis zum 19. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Wahl selbst wird zwischen dem 05. und 27. Oktober dieses Jahres sein.

Aufgaben der Gemeindegemeinderäte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindegemeinderat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.

Bei Rückfragen und mit Kandidatenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Pfarrerehepaar G. und E. Fröbel
Pfarramt Döschnitz

Ortsstraße 51

07429 Döschnitz

Tel.: 036730 22505

kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

oder an Ihre bisherigen Kirchenältesten.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.03.	Hannelore Wagner	zum 75. Geburtstag
05.03.	Renate Uthe	zum 75. Geburtstag
05.03.	Ilona Goldschmidt	zum 70. Geburtstag
08.03.	Hanna Schmidt	zum 85. Geburtstag
09.03.	Hans-Joachim Kunz	zum 75. Geburtstag
14.03.	Christel Wahl	zum 80. Geburtstag
21.03.	Susanne Durdel	zum 80. Geburtstag
25.03.	Christa Blechschmidt	zum 85. Geburtstag
28.03.	Sabine Heinze	zum 75. Geburtstag
29.03.	Karl-Heinz Banik	zum 75. Geburtstag



Vereine und Verbände

Musikverein Oelze e. V. gegr. 1865

Einladung

Am Samstag, dem 23. März 2019,
findet um 15.00 Uhr
im Vereinsraum I Vereinshaus Oelze
die Hauptversammlung des Musikverein Oelze e.V. statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Hauptversammlung.
2. Verlesen und Annahme des Protokolls der Hauptversammlung 2018
3. Bericht zur Vorstandsarbeit
4. Kassenbericht
5. Bericht des musikalischen Leiters
6. Ehrungen
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen
10. Diskussion, Abstimmung über die Anträge
11. Ausführungen zu Veranstaltungen 2019
12. Gemeinderatswahl 2019 | Mitarbeit MVO im Gemeinderat
13. Schlusswort

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten (§ 7, Abs. 2). Mit der Versammlung erfolgt die Kassierung des Jahresbeitrages. Bei Verhinderung ist der Jahresbeitrag bis spätestens 15.04.2019 an den Kassierer zu entrichten.

Zu dieser Versammlung sind **alle** Vereinsmitglieder sowie interessierte Bürger des Ortes, die durch ihre Mitgliedschaft den Musikverein Oelze e.V. unterstützen wollen, eingeladen.

1. Vorsitzender
Ralph Neubert

Sonstiges

Nachruf

Der Heimatverein Katzhütte-Oelze e.V. trauert um sein Mitglied

Dr. Erich Meusel

geb.: 12.03.1942 gest.: 24.02.2019

Mit ihm verliert unser Verein einen wertvollen Menschen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Katzhütte, im Februar 2019

Gemeinde Meura

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

14.03.	Karlheinz Fischer	zum 70. Geburtstag
23.03.	Harald Fischer	zum 80. Geburtstag



Vereine und Verbände

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Meura

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

zu der am **Freitag, den 22.03.2019 um 19.00 Uhr** stattfindenden **Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2018 (nicht öffentlich)** im Gasthof „Meurastein“ lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Fläche
3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft
Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Bekanntgabe der Notwendigkeit des Abschlusses einer Abrundungsvereinbarung im Zusammenhang der Eigenjagdverpachtung der Thür. Fernwasserversorgung
8. Wahl der Wahlkommission
9. Zustimmung/Beschlussfassung zur Abrundungsvereinbarung
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11. Bericht der Jagdpächter
12. Sonstiges
13. Jagdgenossen für Jagdgenossen

Jagdvorstand
gez. Hartmuth Jahn

Stadt Schwarzatal

Veranstaltungen

Festumzug Jubiläum 650 Jahre Oberweißbach



Zu einer ersten Sitzung haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Festumzug Jubiläum 650 Jahre Oberweißbach" getroffen, dessen Leitung Klaus-Peter Walther übernommen hat. Angelehnt an historische Festumzüge der vergangenen Jubiläen, besonders der zum Jubiläum 625 Jahre Oberweißbach, der sicherlich noch vielen in Erinnerung ist, wurden in der Arbeitsgruppe mögliche Bilder für den Festumzug am 05. Juli 2020 zusammengestellt. Die Festumzugsteilnehmer/innen, die sich gerne wieder beteiligen möchten, aber auch alle Bürger der Landgemeinde Stadt Schwarzatal und Umgebung, sowie auch ehemalige Oberweißbacher sind recht herzlich eingeladen den historischen Festumzug mitzugestalten. Informationen dazu erhalten Sie bei: Klaus Peter Walther 0175 415 1470 oder Katharina Eichhorn 036705 62123.

Bestätigung

über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen.

Name des Jagdgenossen:

Bitte in Druckschrift

Unterschrift

Teilnahme: Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung bei Herr Niemeyer Ortsstr. 78 bis 17.03.2019

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Matthäus 28,20

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 17. März 10:00 Uhr

Gemeindesaal Döschnitz

Osterso. 21. April 10:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG Döschnitz

Mi. 27. März 15:00 Uhr

Gemeindesaal Döschnitz

Mi. 17. April 15:00 Uhr

Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier

GOTTESDIENSTE Meura

So. 17. März 14:00 Uhr

Gemeindesaal Meura

So. 07. April 10:00 Uhr

Gemeindesaal Meura

Karfreitag, 19. April 10:00 Uhr

Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Kirche Meura

Ostermo. 22. April 10:00 Uhr

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHLEN 2019

Im Oktober dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) Gemeindekirchenratswahlen. Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindekirchenräte – für eine Amtszeit von sechs Jahren. Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld ab dem 14. Lebensjahr. Bis zum 19. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Wahl selbst wird zwischen dem 05. und 27. Oktober dieses Jahres sein.

Aufgaben der Gemeindekirchenräte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindekirchenrat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.

Bei Rückfragen und mit Kandidatenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Pfarrerehepaar G. und E. Fröbel

Pfarramt Döschnitz

Ortsstraße 51, 07429 Döschnitz

Tel: 036730 22505

kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

oder an Ihre bisherigen Kirchenältesten.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

www.kirchspiel-doeschnitz.de



Sommerfrische im Schwarzatal

Ein Lebensgefühl
im Wandel der Zeit

Ein Film von
Dörthe Hagenguth

Der Film erzählt die Geschichte der touristischen Entwicklung des Schwarzatals. Die Sommerfrische begann mit den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, die auf ihrem Schloss in Schwarzburg abseits des höfischen Protokolls Gäste empfangen. Um die Jahrhundertwende entdeckte das Bürgertum das Tal am Rande des Thüringer Waldes, und nach dem zweiten Weltkrieg war es eine Hochburg des FDGB-Tourismus.



Freitag, 22. März, 19 Uhr
Gasthaus „Zum Panoramaweg“
Mellenbach-Glasbach
Eintritt frei!

Um rechtzeitige Rückmeldung wird gebeten.
Rückmeldung bis spätestens 26.03.2019 bei:

Rudi Neubauer	036705 60636
Wolfgang Schneider	036705 62366
Rainer Wanderer	036705 60627
Ingrid Behrens	036781 38505
Christel Günther	036781 37704

Der Vorstand

Schulen / Kindereinrichtungen

Nordisches Skilager der Regelschule Oberweißbach

Wintersportwoche der 6. Klasse beendet



Nachdem im vorigen Jahr das Skilager wegen Schneemangels ausfallen musste, konnten sich die Fröbelianer dieses Mal nicht über mangelnden Schnee beklagen. 22 Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Regelschule wagten sich 5 Tage lang auf die schmalen Bretter. Durch die gute Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der Gemeinde Cursdorf, Herrn Eilhauer, sowie seinem engagierten Team vom Bauhof wurden für die Sechsklässler sehr gute Bedingungen im Gelände und im Dorfgemeinschaftshaus geschaffen. Die Bauhofmitarbeiter spürten mehrmals in der Woche professionelle Loipen, so dass die Skieleven nicht im Schnee versanken.

Im Vordergrund der Ausbildung stand die Vermittlung von Grundkenntnissen des Skilanglaufes. Die jungen Wintersportler lernten grundlegende Techniken wie Diagonalschritt, Doppelstockschub, Pflug sowie den Skatingschritt kennen und anwenden. Außerdem wurde an den konditionellen Fähigkeiten gefeilt.

Bei „Kaiserwetter“ stellten die Fröbelschüler am vierten Tag ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei einem Langlaufwettbewerb unter Beweis. Die Anstrengungsbereitschaft der Wettkämpfer ist hier besonders hervorzuheben. Der Zieleinlauf war definitiv bei vielen Schülern „olympiaverdächtig“.

Am letzten Tag der erlebnisreichen Skiwoche wurde das Gelernte auf einer Skiwanderung angewandt. Schüler und Lehrer wühlten sich durch den Tiefschnee und wurden im Dorfgemeinschaftshaus von Frau Müller klassisch mit Wiener Würstchen und Tee entschädigt.

Hier fand nach auch die Siegerehrung statt und die heiß begehrten Medaillen wurden in Empfang genommen. Alle Schüler bekamen ein Teilnahmezertifikat über die erreichten Ergebnisse dieser lehrreichen Skiwoche.

Diese Erlebnisse stimmten die Schüler auch schon auf ihren nächsten wintersportlichen Höhepunkt ein, der sie in der 7. Klasse ins alpine Skilager nach Jerzens in das Hochzeiger-Skigebiet führen wird.

Besonderer Dank in der Vorbereitung dieser Skiwoche gilt den Eltern, Sport-Knabner in Tettau für das Bereitstellen des Skimaterials sowie dem Lehrgangsteam der Regelschule Oberweißbach.

L. Pohl
Fachschaftsleiter Sport
Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach

Vereine und Verbände

Sportlich aktiv im Dorf und außerhalb

Am 9. Januar 2019 startete die Fun-Sport-Frauengruppe Mellenbach ins neue Sportjahr. Das Programm bot viele abwechslungsreiche Angebote, wie z. B. Aerobic, Winterwanderung, Drum-Stick-Workout sowie Bauchmuskeltraining und Abba-Special-Dance. Höhepunkte im Februar waren u. a. Aqua-Cycling und das traditionelle Mutter-Kind- und Oma-Enkelkind-Turnen. Sehr bedauerlich ist, dass wir die Turnhalle in Mellenbach nicht mehr nutzen können.



VdK Ortsverband Oberweißbach „Bergbahnregion“

Einladung

Zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung möchten wir alle Mitglieder des VdK, der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedergemeinde recht herzlich einladen. Wir treffen uns am 24.04.2019, Beginn 15:00 Uhr im Landhotel „Bergbahn“ in Lichtenhain.

Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.03.	Hannelore Klauder	zum 70. Geburtstag
08.03.	Elfriede Koch	zum 80. Geburtstag
13.03.	Sigrun Sommer	zum 70. Geburtstag
14.03.	Lore Fischer	zum 75. Geburtstag
25.03.	Dieter Mattern	zum 70. Geburtstag
27.03.	Ingrid Henkel	zum 70. Geburtstag
27.03.	Elisabeth Heinze	zum 80. Geburtstag
27.03.	Edeltrud Kröber	zum 90. Geburtstag



Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

05.03.	Karla Busch	zum 75. Geburtstag
09.03.	Christina Rüger	zum 75. Geburtstag
11.03.	Bernhard Müller	zum 75. Geburtstag
11.03.	Roswitha Göhring	zum 70. Geburtstag
20.03.	Hartmut Schumann	zum 70. Geburtstag
21.03.	Waltraud Bergmann	zum 90. Geburtstag



Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

05.03.	Irmgard Gebhardt	zum 70. Geburtstag
06.03.	Egon Hörcher	zum 70. Geburtstag
08.03.	Horst Ehle	zum 70. Geburtstag
19.03.	Anneli Götte	zum 75. Geburtstag
22.03.	Erika Schrot	zum 85. Geburtstag
23.03.	Walter Schneider	zum 85. Geburtstag
24.03.	Gisela Beyer	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

09.03.	Gerd-Günther Müller	zum 80. Geburtstag
27.03.	Monika Reinhold	zum 75. Geburtstag
30.03.	Johanna Jacobi	zum 90. Geburtstag



Vereine und Verbände

Schwimmbadverein

Am 01.02.2019 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Badvereins statt.

Reiner Kommer, der Vorsitzende des Vereins, konnte in seinem Jahresbericht eine insgesamt positive Bilanz ziehen. Insgesamt ca. 9000 Badegäste konnten im letzten Jahr begrüßt werden. Wegen des anhaltend schönen Wetters konnte das Bad an ca. 100 Tagen geöffnet werden. Das stellte natürlich auch an die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Mitglieder des Vereins hohe Anforderungen.

Herr Kommer dankte in seinem Bericht den Mitgliedern des Badvereins, den Schwarzburger Bürgern und der freiwilligen Feuerwehr für ihre Hilfe und den unermüdlichen Einsatz für unser Schwimmbad.

Auch in diesem Jahr soll der Badebetrieb wieder voll abgesichert werden. Dies ist, wie in den vergangenen Jahren, nur möglich dank der großzügigen Spenden der Schwarzburger Bürger, der Gemeinde und Vereine.

Auch in diesem Frühjahr werden die Mitglieder des Badvereins ab März wieder von Haus zu Haus gehen, um die Einwohner von Schwarzburg um ihre Unterstützung zu bitten.

Am 6., 13. und 27. April finden wieder Arbeitseinsätze statt, um das Bad für die Saison vorzubereiten. Hier hoffen die Vereinsmitglieder wieder auf die Hilfe zahlreicher Schwarzburger Bürger und Vereine, besonders der Feuerwehr, ohne deren tatkräftige Unterstützung Vieles nicht möglich wäre.

Um all die wichtigen Aufgaben zu erfüllen und unser schönes Bad zu erhalten, freut sich der Verein immer auf neue Mitglieder. Außerdem gilt es dieses Jahr, zwei Jubiläen würdig zu begehen. In diesem Jahr besteht das Schwimmbad 65 Jahre. Schwarzburger Bürger haben es in kürzester Zeit selbst errichtet und konnten es 1954 in Betrieb nehmen. Und genau seit 20 Jahren gibt es den Schwimmbadverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Bad nicht nur zu erhalten sondern auch schrittweise immer attraktiver zu gestalten.

Um diese zwei Jubiläen gemeinsam mit den Bürgern Schwarzburgs und den Gästen zu feiern, haben sich einige Mitglieder des Vereins bereit erklärt, die Vorbereitung und Durchführung des Festes zu organisieren. Der Termin für die Feierlichkeiten steht jetzt schon fest: es wird der 22. Juni diesen Jahres sein. Das Festkomitee trifft sich bereits zu einer ersten Beratung am 19. Februar.

Die Mitglieder des Vereins hoffen auch dieses Jahr wieder auf eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der freiwilligen Feuerwehr und allen Schwarzburger Bürgern bei den Arbeitseinsätzen zur Vorbereitung der Badesaison und allen anderen Aktivitäten.



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Matthäus 28,20

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 03. März 14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg
So. 24. März 14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg
So. 31. März 17:00 Uhr
Passionsmusik Kirche Oberweißbach!
Karfreitag, 19. April 14:00 Uhr
Passionsandacht mit Abendmahlsfeier
Talkirche Schwarzburg

KINDERSTUNDE

Fr. 08. März 16:30 Uhr
Fr. 22. März 16:30 Uhr
Fr. 05. April 16:30 Uhr

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHLEN 2019

Im Oktober dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) Gemeindegemeinderatswahlen. Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte – für eine Amtszeit von sechs Jahren. Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld ab dem 14. Lebensjahr. Bis zum 19. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

Die Wahl selbst wird zwischen dem 05. und 27. Oktober dieses Jahres sein.

Aufgaben der Gemeindegemeinderäte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindegemeinderat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.

Bei Rückfragen und mit Kandidatenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Pfarrerehepaar G. und E. Fröbel

Pfarramt Döschnitz
Ortsstraße 51
07429 Döschnitz
Tel: 036730 22505
kirchspiel-doeschnitz@macbay.de
oder an Ihre bisherigen Kirchenältesten.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Sonstiges

Nachruf

In tiefer Trauer haben wir Abschied genommen von unserem langjährigen Mitarbeiter des Bauhofes

Hans-Jürgen Fleischer

Wir werden ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bürgermeisterin und Gemeinderat
der Gemeinde Schwarzburg

Gemeinde Sitzendorf

Mitteilungen

Aufruf an alle Hundehalter

Hundehaufen auf unseren Gehwegen, Straßen und Anlagen sind ein ärgerliches Dauerproblem. Wiederholt müssen wir Verunreinigungen durch Hundekot in unserer Ortslage feststellen. Obwohl die ordnungsbehördliche Verordnung eindeutig die Verhaltensregeln vorgibt, scheint dies viele Hundebesitzer nicht zu interessieren.

Hiernach dürfen Tiere grundsätzlich nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Kot von Haustieren auf Straßen und in Anlagen verbietet sich nach der Verordnung. Verunreinigungen müssen vom Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragten sofort beseitigt werden.

Wir fordern die Hundehalter energisch und ausdrücklich auf, die „Hinterlassenschaften“ ihrer Hunde ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen.

Das Halten eines Tieres erfordert Verantwortungsgefühl und Rücksicht auf die Allgemeinheit.

Jeder Hundehalter muss sich bewusst sein, dass Hundehaufen auf unseren Straßen und Gehwegen dem Ortsbild schaden und alles andere als ein förderliches Aushängeschild für unsere Gemeinde sind.

Martin Friedrich
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.03.	Christel Kränkel	zum 80. Geburtstag
15.03.	Regina Steinmüller	zum 80. Geburtstag
16.03.	Heidelind Bornberg	zum 75. Geburtstag
26.03.	Anneliese Rößner	zum 75. Geburtstag
31.03.	Helga Seifert	zum 80. Geburtstag



Veranstaltungen

Geplante Veranstaltungen 2019 in der Gemeinde Sitzendorf

Datum	Veranstaltung
März	
04.03.19	Seniorentreff zum Rosenmontag in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
27.03.19	Filmvorführung „Sommerfrische im Schwarzatal“ in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, 17.00 Uhr
April	
06.04.19	Frühjahrsputz im Ort
15.04.19	Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
18.04.19	Osterfeuer im Schwimmbad
21.04.19	Osterfest am Bauernmuseum
30.04.19	Maibaumsetzen im Park am Porzelliner
Mai	
01.05.19	Oldtimertreffen, ab 9.00 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz am Schwimmbad

20.05.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr

Juni

02.06.19 Kinderfest an der Sportstätte
 15.06.19 Sportfest des FSV Sitzendorf-Mellenbach
 15.06.19 Goldwaschen, Anwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr
 Parkplatz am Schwimmbad
 17.06.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr

Juli

06.07.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz am Schwimmbad
 07.07.19 180 Jahre Volkschor Sitzendorf im Kultursaal Schwarzburg
 15.07.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
 20.07.19 Fest der Vereine
 20.07.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz am Schwimmbad

August

03.08.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz am Schwimmbad
 17.08.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz am Schwimmbad
 18.08.19 Kräuterfest
 19.08.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
 25.08.19 Tag der Sommerfrische im Schwarzatal
 31.08.19 Schwimmbadfest

September

07.09.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz am Schwimmbad
 12. - 15.09.19 Kirmes
 16.09.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
 28.09.19 Lawerworschkongress
 28.09.19 Goldwaschen, Treffpunkt 9.00 Uhr am Schwimmbad

Oktober

21.10.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr
 25.10.19 Herbstfest im AWO-Kindergarten „Weltentdecker“

November

17.11.19 Gedenkfeier zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal
 18.11.19 Seniorentreff in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.30 Uhr

Dezember

01.12.19 Adventssingen mit dem Volkschor in der Bergkirche Sitzendorf
 07./08.12.19 Weihnachtsmarkt
 16.12.19 Seniorentreff, Weihnachtsfeier in der Gaststätte „Zum Porzelliner“, ab 14.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Film Sommerfrische im Schwarzatal

Der Film „Sommerfrische im Schwarzatal - ein Lebensgefühl im Wandel der Zeit“ wird am Mittwoch, 27. März 2019 um 17.00 Uhr in der Gaststätte „Zum Porzelliner“ in Sitzendorf gezeigt.

Der Film erzählt die Geschichte der touristischen Entwicklung des Schwarzatals.

Die Sommerfrische begann mit den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, die auf ihrem Schloss in Schwarzburg abseits des höfischen Protokolls Gäste empfangen. Um die Jahrhundertwende entdeckte das Bürgertum das Tal am Rande des Thüringer Waldes, und nach dem zweiten Weltkrieg war es eine Hochburg des FDGB-Tourismus.

Der Film wurde von der Zukunftswerkstatt Schwarzatal in Auftrag gegeben und durch die LEADER Aktionsgruppe finanziell unterstützt.

Der Eintritt ist frei.

Vereine und Verbände

Kinderfasching 2019



Lauthals erschallte am vergangenen Samstag im Gemeindesaal von Unterweißbach der Schlachtruf „Engerwißbsch HELAU, Sitzendorf OLE“, Kinderfasching JUCHHEEE“ der Karnevalisten im Schwarza- und Lichtetal. Der Sitzendorfer Carnevals Club e.V und die Elterninitiative um die Familien Wachsmuth und Geisler hatten traditionell die Jüngsten der beiden Täler zum lustigen Reigen eingeladen. Und von „Tradition“ kann man in der dritten Auflage berechtigt reden. Was aus Saalmangel in Sitzendorf ortsübergreifend zusammengewachsen ist, lässt sich allemal sehen. Fast 100 Kinder und ebenso viele Erwachsene als Besucher sprechen für sich. „Die Resonanz und Stimmung sind einfach super. Uns geht es hier um die Sache und nicht um Gewinne. Glückliches Kinderlachen ist dabei der schönste Lohn“, fasst Vereinschef Martin Friedrich die Veranstaltung zusammen. Gemeinsam mit Jan Wachsmuth hatte dieser als Faschingskrokodil durchs Programm geführt. Dabei gab es für die Kinder neben unzähligen Spielen auch allerhand Preise und Kamelle. „Ohne unsere ortsansässigen Sponsoren undenkbar“, betont Jan Wachsmuth. Ob nun die Konditoren Koch und Holub, die Bäckerei Leuthäuser, die Löwenapotheke Sitzendorf, Mein Markt Adam, EDEKA Oberweißbach, Kreissparkasse, oder Schilling Werbung alle Gewerbetreibenden hatten für das Fest etwas beigesteuert. Und auch die kleine Tanzgarde des Kindergartens Weltentdecker hat nicht gefehlt. Platz gab es nämlich ausreichend, denn auch die Kirchengemeinde hatte den Andachtsraum für die kleinen Karnevalisten geräumt. Bei so viel Unterstützung fühlen sich alle Beteiligten stolz, aber auch verpflichtet. Die Planungen für die vierte Auflage werden bald beginnen.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Matthäus 28,20

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 24. März 17:00 Uhr
 Bergkirche Sitzendorf
 So. 31. März 17:00 Uhr
 Passionsmusik Kirche Oberweißbach!
 Karfreitag, 19. April 14:00 Uhr
 Passionsandacht mit Abendmahlsfeier
 Bergkirche Sitzendorf

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 10. März 17:00 Uhr
 Gemeindesaal Unterweißbach
 So. 31. März 17:00 Uhr
 Passionsmusik Kirche Oberweißbach!
 Gründo. 18. April 19:00 Uhr
 Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier
GEMEINDEABEND Unterweißbach
 Di. 02. April 19:00 Uhr
 Gemeindesaal Unterweißbach

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHLEN 2019

Im Oktober dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) Gemeindegemeinderatswahlen. Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte – für eine Amtszeit von sechs Jahren. Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld ab dem 14. Lebensjahr. Bis zum 19. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

Die Wahl selbst wird zwischen dem 05. und 27. Oktober dieses Jahres sein.

Aufgaben der Gemeindegemeinderäte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindegemeinderat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.

Bei Rückfragen und mit Kandidatenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Pfarrerehepaar G. und E. Fröbel

Pfarramt Döschnitz

Ortsstraße 51

07429 Döschnitz

Tel: 036730 22505

kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

oder an Ihre bisherigen Kirchenältesten.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinsam zeichneten wir Bilder und kamen dabei ins Gespräch. Es wurde viel geschmunzelt und gelacht. Bei der Verabschiedung kündigten wir unseren nächsten Besuch zur Faschingszeit an. Was wir da machen, verraten wir noch nicht. Das wird für die Senioren eine große Überraschung.

Gemeinde Unterweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

09.03.	Jürgen Fischer	zum 75. Geburtstag
12.03.	Gunter Chemnitz	zum 80. Geburtstag
15.03.	Wolfgang Beetz	zum 70. Geburtstag
20.03.	Dieter Kummer	zum 80. Geburtstag
20.03.	Gerd Gatterfeld	zum 75. Geburtstag
26.03.	Klaus Wachsmuth	zum 80. Geburtstag
29.03.	Helga Foth	zum 70. Geburtstag



Schulen / Kindereinrichtungen

Kindergarten „Weltentdecker“ Sitzendorf

Über die vergangenen Jahre begleiteten die Weltentdecker, die Errichtung des AWO Hauses am großen Parkplatz. So waren sie bei der Grundsteinlegung und dem Richtfest dabei. Als vor über einem Jahr die ersten Bewohner einzogen, waren wir neugierig, wie es in dem Haus aussieht und weitergeht.



Mit einem kleinen frühlingshaften Auftritt gaben wir unser erstes Stelldichein. Als es weihnachtete wurden wir gefragt, ob wir wieder eine Kostprobe unseres Könnens abgeben würden. Unser Beitrag verbreitete so viel Freude, dass die Idee aufkeimte von nun an regelmäßige Treffen zu organisieren, denn auch den Kindern machte es sichtlich Spaß. Mit der Leiterin Frau Dietrich verabredeten wir uns zu einem ersten Kennenlernertermin, wo wir uns gegenseitig vorstellten und erste Kontakte knüpften.

Veranstaltungen

Osterbrunnen-Schmücken 2019

Wir möchten, wie alle Jahre wieder, unseren Brunnen zu Ostern schmücken damit dieser zum Osterbrunnenfest am 20.04.2019 herausgeputzt ist.

Am **Freitag**, den **29.03.2019** treffen wir uns **15:00 Uhr** am **Parkplatz**
Am **Samstag**, den **30.03.2019** treffen wir uns **10:00 Uhr** am **Parkplatz**.

Wir freuen uns über jede Hilfe.

Eure Trachtentänzer der Tanzgruppe



Veranstaltungen 2019

Tag	Datum	Veranstaltung	Ort	Zeit	Verantwortlich	Details
Samstag	23.02	Kinderfasching	Goldene Lichte	15:00	Gemeinde	Motto „ich wohne in einer Burg“
Freitag	29.03	Delegiertenkonferenz	Goldene Lichte	18.00	Gemeinde	
Samstag	06.04	Frühjahresputz	individuell	08:00	Gemeinde	
Donnerstag	18.04	Gemeinderatssitzung	Hirsch	19.00	Gemeinde	
Samstag	20.04	Osterbrunnenfest	Parkplatz	15.00	Tanzgruppe	
Dienstag	30.04	Maibaumsetzen & Tanz in den Mai	Parkplatz	17.00	FFW Unterweißbach	
Sonntag	26.05	Gemeinderatswahl	Goldene Lichte			
Donnerstag	06.06	Gemeinderatssitzung	Hirsch	19.00	Gemeinde	
Sonntag	09.06	Quelitzer Stadtfest	Parkplatz Quelitz	17:00	Quelitzer Traditionsverein	
Samstag	22.06	Straßenmeisterschaften	Sportplatz	14:00	FSV 21 Unterweißbach	
Samstag	29.06	Arbeitseinsatz	Sportplatz	08:00	FSV 21 Unterweißbach	
Samstag	??.07	Lichtetalpokal	Sportplatz	13:30	FSV 21 Unterweißbach	
Freitag	23.08 - 31.08	Körmse	Parkplatz	18.00	Kirmesgesellschaft	
Samstag	02.11	Goldene Zeiten	Goldene Lichte	20.00	Tanzgruppe	
Samstag	07.12	Adventssingen	Parkplatz	15.00	Landfrauen	

Vereine und Verbände

Kennt ihr „Bulli“ ?!

Die E-Junioren der SG Ober-/Unterweißbach seit dem 16. Dezember 2018 schon...

Aber fangen wir ganz vorn an.

Das Trainerteam um F.Geisler, wollte den Kids einen besonderen Jahresausklang 2018 ermöglichen. Nach gefühlten tausend Anrufen und endlosen Stunden des Planens stand die Überraschung.

- „Wir werden mit den Bundesligaprofis von RB Leipzig und Mainz 05 gemeinsam in`s Stadion einlaufen!“

Die Freude war riesengroß und so stiegen die Kinder voller Aufregung mit ihren Familien und Freunden am Sonntagmorgen in den Bus nach Leipzig. Die Fahrt war sehr lustig und so wurde der aus knapp 60 Leuten bestehende Reisegruppe nie langweilig. In der obligatorischen PINKELPAUSE durften sich alle dank der Sponsoren kräftig stärken.

Nach einer aufregenden Fahrt durch die Leipziger Innenstadt, welche durch die tolle Ortskenntnis des Unterweißbacher Bürgermeisters dokumentiert wurde, parkte unser Chauffeur den Bus am Hauptbahnhof um die verbleibende Zeit bis zum Highlight auf dem Weihnachtsmarkt verbringen zu können.

So verging die Zeit recht schnell und plötzlich standen die Nachwuchskicker vor dem Stadion und wurden von den „RB-Freunden“ und einer Betreuerin von Porsche Leipzig in Empfang genommen. Jetzt galt es schnell in der Kabine die vom Sponsor zur Verfügung gestellten Trikots anzuziehen und die ständig wachsende Aufregung möglichst gut zu verbergen.

Noch schnell ein paar Fotos vor dem Mannschaftsbus und ab in die Mixed Zone...



Hier überschlugen sich die Eindrücke - Fernsehkameras - überall Security - Offiziell & Trainer - und „er“ - „Timo Werner“ Jeder wollte „Ihn“ an der Hand in`s Stadion begleiten. Aber auch nur die Atmosphäre und die Bundesligaluft gespickt mit internationaler Sonderklasse um Marcel Halstenberg, Kevin Kampl oder Yussuf Poulsen werden den Kindern ein Leben lang in Erinnerung bleiben.

Und dann war es endlich soweit:

Sonntag, 16. Dezember 2018, 15:30 Uhr, Red Bull Arena Leipzig: 10 überglückliche Kinder aus dem Schwarzatal und der Bergbahnregion dürfen Seite an Seite mit den Stars, die sie zuvor nur aus dem TV kannten, ins Stadion einlaufen. Und wie soll man jetzt, vor mehr als 30.000 Zuschauern und massenhaft Fernsehkameras im Stadion, seine Aufregung noch verbergen? nicht möglich ...





Aber Moment - einer fehlt ja noch - „Bulli“ das Maskottchen der Roten Bullen.

Er begleitete unsere Jungs nach dem märchenhaften Einmarsch zurück in die Katakomben der Arena und nahm sich noch Zeit für Fotos und Autogramme.

Das anschließende Bundesligaspiel verwöhnte alle Mitreisenden nicht nur mit winterlich - weihnachtlichen Schneeflocken sondern auch mit einem 4:1 Heimsieg für RB.

Auf der Heimfahrt wurden wie gewohnt fröhliche Lieder angestimmt und das Erlebte weitererzählt.

Für dieses unvergessliche Erlebnis möchten wir allen Beteiligten und Sponsoren von ganzen Herzen Danke sagen...

Euer Trainerteam die Eltern und die E-Junioren der SG Ober-/Unterweißbach

Naturfleisch GmbH Oberweißbach - EDEKA Sommer Oberweißbach - Maler & Raumausstatter Uwe Koch Meuselbach - KDL Torsten Gunßer Unterweißbach - Fuhrunternehmen Peter Wachsmuth Oberweißbach - Tischlerei & Dienstleistungen Norbert Fischer Unterweißbach - Volker Schinzel Unterweißbach - SCL Zeltverleih Unterweißbach - Mein Markt Adam Sitzendorf - LTB GmbH Unterweißbach - Internationale Transporte Jeanette Möller Meura - Ergotherapie Michael Möcker Cursdorf - SCL24 Communication GmbH Unterweißbach - Stadt Oberweißbach - Gemeinde Unterweißbach

Engerwißbsch Helau, Sitzendorf Olè, Kinderfasching Juchhee!!

Bereits zum dritten Mal erschallt der nun nicht mehr allzu fremde Schlachtruf in der „Goldenen Lichte“. Auch in diesem Jahr gelang es uns, unter tatkräftiger Mithilfe des Sitzendorfer Carnevals Club, einen ereignisreichen Kinderfasching für beide Gemeinden zu organisieren.

Und die Resonanz gibt uns Recht. Etwa 100 Kinder und gut ebenso viele Erwachsene folgten dem Motto „Ich lebe in einer Burg“ und genossen den Nachmittag in vollen Zügen.

Für Spiel, Spaß und Unterhaltung war bestens gesorgt. Die Konfettiekanonie knallte, die Kamelle flog, der Kapellmeister legte auf und auch Hunger und Durst musste keiner erleiden.



Nachdem die kleine Tanzgarde des Sitzendorfer Kindergartens nebst Miniprinzenpaar das närrische Treiben eröffnete verging der Nachmittag wie im Flug. Ein Spiel folgte dem Anderen buchstäblich auf dem Fuß so dass wahrlich keine Langeweile aufkam. Auch mit Preisen wurde nicht gezeigt und wer nicht bei den Spielen zum Zuge kam erhielt in jedem Fall bei der großen Abschlusspolonaise eine kleine Aufmerksamkeit mit auf den Nachhauseweg. Schön war's!!!



Bedanken wollen wir uns an dieser Stelle auch bei unseren Sponsoren ohne die unser Kinderfasching nicht möglich wäre!!!

Unser Dank gilt:

Gemeinde Unterweißbach
Kirchgemeinde Unterweißbach
Bäckerei Holub
Bäckerei Leuthäuser
Bäckerei Koch
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Löwenapotheke Sitzendorf
Schilling Werbung
Nahkauf Adam
Edeka Oberweißbach

Wir freuen auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit dem SCC e.V. Bis zum nächsten Jahr!!! Eure Engerwißbscher Faschingscrew

Berlin, Berlin – wir waren in Berlin zur Internationalen Grünen Woche

Von der Bergbahn bis zum Rennsteig, vom Schwarzatal bis Lauscha, so präsentierten wir als Tanzgruppe am Samstag, dem 19.01.2019, gemeinsam mit der Bergbahn-Königin Sylvia unseren Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Berlin. Mit 3 Auftritten begeisterten wir Jung und Alt mit Schwung und Rhythmus in der Thüringen Halle (20).

10 Tänze in unseren bunten Trachten luden das Publikum zum Mitmachen ein und sorgten für super Stimmung in der Halle. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen in Berlin.

Eure Trachtentänzer und Baesenbenger aus Engerwissbsch



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. *Matthäus 28,20*

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 24. März 17:00 Uhr

Bergkirche Sitzendorf

So. 31. März 17:00 Uhr

Passionsmusik Kirche Oberweißbach!

Karfreitag, 19. April 14.00 Uhr

Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Bergkirche Sitzendorf

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 10. März 17:00 Uhr

Gemeindesaal Unterweißbach

So. 31. März 17:00 Uhr

Passionsmusik Kirche Oberweißbach!

Gründo. 18. April 19:00 Uhr

Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier

GEMEINDEABEND Unterweißbach

Di. 02. April 19:00 Uhr

Gemeindesaal Unterweißbach

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHLEN 2019

Im Oktober dieses Jahres sind in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) Gemeindegemeinderatswahlen. Neu gewählt werden die Kirchenältesten – die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindegemeinderäte – für eine Amtszeit von sechs Jahren. Zur Wahl aufgerufen sind alle Kirchenmitglieder in den evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld ab dem 14. Lebensjahr. Bis zum 19. Mai können Kirchenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr als Kirchenälteste vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Wahl selbst wird zwischen dem 05. und 27. Oktober dieses Jahres sein.

Aufgaben der Gemeindegemeinderäte sind die Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens von der Arbeit mit Jugendlichen bis zur Seniorenarbeit. Beraten werden vom Gemeindegemeinderat auch Baumaßnahmen und die Nutzung der kirchlichen Gebäude. Zudem obliegt ihm die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Begriff Kirchenältester ist die traditionelle Bezeichnung für die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der Kirchengemeinde.

Bei Rückfragen und mit Kandidatenvorschlägen wenden Sie sich bitte an Pfarrerehepaar G. und E. Fröbel

Pfarramt Döschnitz

Ortsstraße 51

07429 Döschnitz

Tel: 036730 22505

kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

oder an Ihre bisherigen Kirchenältesten.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

www.kirchspiel-doeschnitz.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 01.04.2019

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 13.04.2019



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langwiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Sonstiges

Glückwünsche zur Jugendweihe und zur Konfirmation

Die Gemeinde Unterweißbach gratuliert zur Jugendweihe bzw. zur Konfirmation und wünscht viel Glück und Erfolg auf den weiteren Lebenswegen.

Pascal Hofmann	(Jugendweihe)	06.04.2019
Raphael Rosenbusch	(Jugendweihe)	27.04.2019
Franz Bätz	(Konfirmation)	09.06.2019
Tabea Wachsmuth	(Konfirmation)	09.06.2019